

Erste Reaktion von AnikoS und AGV329 im Anschluss an die Versammlung mit dem Ministerium zur Reform des Zuschusswesens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Vorstellung der aktuellen Arbeiten zur Reform des Zuschusswesens und für die Möglichkeit, bereits in diesem Stadium Rückmeldungen einzubringen.

AnikoS und AGV329 begrüßen grundsätzlich das Ziel, das Zuschusswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft klarer, einheitlicher und verständlicher zu gestalten. Eine bessere Terminologie, vergleichbare Rahmenbedingungen, standardisierte Verfahren, digitale Verwaltung und ein strukturiertes Wissensmanagement können wichtige Beiträge zu mehr Transparenz und weniger Bürokratie leisten.

Gleichzeitig möchten wir erneut betonen, dass eine solche Reform nur dann ihr Ziel erreicht, wenn sie nicht ausschließlich aus Sicht der Verwaltung gedacht wird. Entscheidend ist, dass die Verfahren auch für die bezuschussten Organisationen praxistauglich bleiben.

Verwaltungsvereinfachung darf nicht bedeuten, dass die Arbeit auf die VoGs verlagert wird. Was auf einer Seite einfacher wird, darf auf der anderen Seite nicht komplizierter, teurer oder riskanter werden.

1. Allgemeine Einordnung der vorgestellten Phase I

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die derzeit vorgestellte Phase I im Rahmen des Programmdekrets 2026 vor allem technische und begriffliche Anpassungen enthält und nach Auskunft des Ministeriums noch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen haben soll.

Diese Einordnung ist wichtig. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass auch scheinbar technische Änderungen langfristig erhebliche Folgen haben können. Begriffsbestimmungen legen fest, welche Verfahren später auf welche Zuschüsse angewendet werden. Sie schaffen damit die Grundlage für Phase II und Phase III der Reform.

Aus diesem Grund bitten wir darum, Phase I nicht als reine Formalität zu behandeln. Auch technische Begriffsänderungen müssen im Lichte ihrer späteren praktischen Auswirkungen

bewertet werden. Wir gehen daher davon aus, dass zu den konkreten Dekrettexten noch eine Begutachtung möglich sein wird.

Wir fordern ausdrücklich, dass weiterhin sektorielle Varianten vorgesehen sind. Der nicht-kommerzielle Sektor ist sehr vielfältig. Die Realität eines großen Trägers mit professioneller Verwaltung ist nicht mit jener einer kleinen VoG vergleichbar, die einen großen Teil ihrer administrativen Arbeit ehrenamtlich oder mit sehr begrenztem Personal erledigt. Diese Unterschiede müssen auch im künftigen Zuschusswesen berücksichtigt werden.

2. Neue Terminologie und Zuschusstypologie

Die vorgeschlagene neue Terminologie ist grundsätzlich sinnvoll. Eine klare Unterscheidung zwischen Zuwendung, Zuschuss, Beihilfe, Dotation, Einmalzuschuss, Strukturzuschuss, Investitionszuschuss und Kleinstzuschuss kann helfen, Missverständnisse zu vermeiden und Verfahren besser zu strukturieren.

Wir teilen auch die Einschätzung, dass zunächst andere Zuschussarten sauber definiert werden müssen, bevor ein Verfahren für Strukturzuschüsse kohärent aufgebaut werden kann.

Wichtig ist jedoch, dass die neuen Definitionen nicht zu ungewollten Verschiebungen führen. Insbesondere muss vermieden werden, dass bisherige Förderlogiken, die in einzelnen Ressorts gewachsen und für die betroffenen Organisationen nachvollziehbar sind, durch eine zu schematische Einordnung verkompliziert werden.

Die neue Terminologie sollte daher nicht nur juristisch sauber, sondern auch für die VoGs verständlich und praktisch anwendbar sein. Die künftigen Begriffe sollten anhand konkreter Beispiele aus den verschiedenen Sektoren erläutert werden.

3. Kleinstzuschüsse und Schwellenwert von 5.000 Euro

Der Begriff des Kleinstzuschusses kann im Sinne des Bürokratieabbaus sinnvoll sein. Wenn sehr kleine Zuschüsse mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden sind, profitieren sowohl die Verwaltung als auch die Organisationen.

Der vorgesehene Betrag von 5.000 Euro muss jedoch mit Vorsicht behandelt werden. Wenn dieser Betrag fest im Dekret verankert wird, verliert er durch Inflation schrittweise an Bedeutung. Was heute als Kleinstzuschuss gilt, kann in einigen Jahren bereits eine ganz andere reale Größenordnung haben.

Wir schlagen daher vor, entweder eine automatische Anpassung des Schwellenwertes vorzusehen oder zumindest ein einfaches Verfahren zu schaffen, mit dem dieser Betrag

regelmäßig angepasst werden kann. Andernfalls wird ein Instrument des Bürokratieabbaus mit der Zeit immer weniger wirksam.

Zudem sollte geklärt werden, wie mit mehreren Kleinstzuschüssen an denselben Empfänger innerhalb eines Jahres umgegangen wird. Es sollte vermieden werden, dass Organisationen durch die Aufteilung mehrerer kleiner Zuschüsse in eine unklare Situation geraten.

4. Auszahlung in Zwölfteilen

Die Anhebung des Grenzbetrags für die verpflichtende Auszahlung in Zwölfteilen von 10.000 Euro auf 30.000 Euro nehmen wir grundsätzlich positiv zur Kenntnis. Für kleinere Zuschüsse kann eine weniger gestückelte Auszahlung die Liquidität der Organisationen verbessern und den Verwaltungsaufwand senken.

Gleichzeitig sollte auch bei höheren Beträgen eine gewisse Flexibilität erhalten bleiben. Nicht jede bezuschusste Tätigkeit verursacht gleichmäßig über das Jahr verteilte Kosten. Manche Projekte oder Tätigkeiten erfordern hohe Anfangsausgaben. In solchen Fällen kann eine strikte Auszahlung in Zwölfteilen die praktische Umsetzung erschweren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um projektbezogene Zuschüsse handelt, bei denen zu Beginn des Projekts erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sind. Häufig müssen einmalige Investitionen vorgezogen werden, damit das Projekt überhaupt gestartet werden kann. In der Regel handelt es sich dabei um die Anschaffung von Maschinen, Infrastruktur oder Fahrzeugen, die die grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts bilden.

Wir schlagen daher vor, Ausnahmen oder angepasste Zahlungsmodalitäten ausdrücklich vorzusehen, wenn die Art der bezuschussten Tätigkeit dies rechtfertigt.

5. Mehrjährige Strukturzuschüsse, Geschäftsführungsverträge und Planungssicherheit

Der wichtigste Punkt aus Sicht von AnikoS und AGV329 betrifft die künftige Ausgestaltung der mehrjährigen Strukturzuschüsse.

Wir begrüßen, dass die Präsentation die beiden zentralen Vorbehalte ausdrücklich benennt:

- den möglichen Wegfall des partnerschaftlichen Dialogs mit dem Zuschussempfänger

UND

- den möglichen Wegfall der Planungssicherheit.

Genau diese Punkte hatten wir bereits im vergangenen Jahr als besonders sensibel hervorgehoben.

Positiv ist ebenfalls, dass Geschäftsführungsverträge nicht grundsätzlich verschwinden sollen. Nach der Vorstellung bleiben sie weiterhin möglich, wenn das Förderdekret den Abschluss eines Geschäftsführungsvertrags vorsieht. Das ist aus unserer Sicht ein wichtiger Punkt.

Gleichzeitig bleibt Klärungsbedarf: Es muss eindeutig festgelegt werden, wann ein mehrjähriger Strukturzuschuss über einen jährlichen Gewährungsbeschluss mit Strategie- und Aktionsplan abgewickelt wird und wann ein Geschäftsführungsvertrag zur Anwendung kommt. Diese Unterscheidung darf nicht dazu führen, dass Organisationen faktisch von einer vertraglich stärker abgesicherten Logik in eine weniger verbindliche Logik verschoben werden. Darüber hinaus macht eine mehrjährige Planung nur dann Sinn, wenn sie auch mit einer realistischen finanziellen Absicherung verbunden ist. Ein Strategie- und Aktionsplan über mehrere Jahre darf nicht dazu führen, dass eine VoG mehrjährige Aufgaben, Personalverantwortung und Verpflichtungen übernimmt, während die finanzielle Zusicherung letztlich jedes Jahr neu verhandelt werden kann und ohne ausreichende Absicherung in Frage gestellt werden kann. Genau in diesen Punkten werden Verwaltungsmitglieder größerer Strukturen zunehmend kritischer. Sie hinterfragen immer stärker das private und persönliche Risiko, das sie im Rahmen der Übernahme eines öffentlichen Auftrags eingehen. Insbesondere dann, wenn erhebliche finanzielle Verpflichtungen oder langfristige Investitionen mit ihrer persönlichen Verantwortung verbunden sind, gewinnt diese Risikoabwägung zunehmend an Bedeutung.

Parallel dazu schwindet auch die Bereitschaft, sich ehrenamtlich in Verwaltungsräten zu engagieren und die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen. Je höher das persönliche Haftungs- und Risikopotenzial wahrgenommen wird, desto schwieriger wird es, qualifizierte und engagierte Persönlichkeiten für solche Mandate zu gewinnen und langfristig zu halten.

Generell haben wir das Gefühl einer Scheinsicherheit: Auf dem Papier wird mehrjährig geplant, in der Realität trägt aber die Organisation weiterhin jährlich ein sehr hohes finanzielles Risiko.

6. Finanzielle Verbindlichkeit und Sozialpassiva

VoGs tragen tatsächlich und juristisch verankert Verantwortung gegenüber

- ihren Mitarbeitern,
- Nutznießern,
- Ehrenamtlichen,
- Partnern
- der Öffentlichkeit.

Diese Verantwortung endet nicht automatisch am 31. Dezember eines Jahres.

Wird eine öffentliche Bezuschussung gekürzt, beendet oder trotz bestehender vertraglicher Vereinbarungen einseitig verändert, entstehen für die Trägerorganisationen unmittelbare arbeitsrechtliche Konsequenzen. Kündigungsfristen, Kündigungsentschädigungen, Outplacement-Kosten sowie weitere arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen entfallen nicht, nur weil ein Zuschuss reduziert oder eingestellt wird.

Diese daraus resultierenden finanziellen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind von den Trägern auch dann vollständig zu erfüllen, wenn die Kürzung oder Einstellung der öffentlichen Finanzierung vollkommen außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und sie daran keinerlei Verschulden trifft. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Situationen, in denen Zuschüsse aufgrund von Fahrlässigkeit, Pflichtverletzungen oder gar betrügerischen Machenschaften entzogen wurden. Vielmehr geht es um Fälle, in denen öffentliche Entscheidungen oder politische Prioritäten geändert werden und die Trägerorganisationen die daraus entstehenden finanziellen Folgen dennoch allein tragen müssen.

Dieses Risiko ist keineswegs nur theoretischer Natur. In der Wallonie, in Brüssel und auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben Vereinigungen bereits die Erfahrung machen müssen, dass öffentliche Finanzierungen kurzfristig gekürzt oder beendet wurden. Deshalb braucht es eine klare Antwort auf folgende Frage:

Wer trägt die finanziellen Verpflichtungen, die aus einer mehrjährigen öffentlichen Aufgabenübertragung entstehen, wenn die öffentliche Finanzierung später gekürzt oder beendet wird und die Information dazu erst Ende des Jahres verfügbar ist?

Wenn die Regierung von VoGs erwartet, dass sie mehrjährige Aufgaben übernehmen und dafür Personal beschäftigen, muss auch die Finanzierung der damit verbundenen Risiken geklärt sein. Eine Möglichkeit wäre eine ausdrückliche Garantie, dass bei einer Kürzung oder Beendigung der Bezuschussung die notwendigen Mittel zur Deckung der Sozialpassiva übernommen werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, Rückstellungen oder entsprechende Einzahlungen in geeignete Sozialfonds ausdrücklich als annehmbare Ausgaben anzuerkennen. Gerade wenn die Finanzierung weiterhin jährlich vom Haushalt abhängig bleibt, müssen Organisationen die Möglichkeit haben, Risiken verantwortungsvoll abzusichern.

Ein viel wahrscheinlichere Variante besteht darin, dass die Trägerorganisationen ihre Arbeitsverträge jeweils fristgerecht parallel zum Auslaufen der öffentlichen

Finanzierungsvereinbarungen kündigen. Langfristig könnte dies bei derartigen Finanzierungsmodellen sogar die einzige Möglichkeit sein, damit Verwaltungsräte ihrer Verantwortung gegenüber der Organisation nachkommen und das finanzielle sowie arbeitsrechtliche Risiko verantwortungsvoll begrenzen können.

Die Folgen eines solchen Systems wären jedoch weitreichend. Die Arbeitsplatzsicherheit im Sektor würde erheblich abnehmen. Eine nachhaltige Bindung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre kaum noch möglich, da langfristige Perspektiven fehlen würden. Gleichzeitig wäre die Kontinuität von Projekten massiv gefährdet, weil mit jeder auslaufenden Finanzierungsperiode auch das Personal zur Disposition stünde. Die Fähigkeit der Trägerorganisationen, Projekte dauerhaft aufzubauen, weiterzuentwickeln und qualitativ hochwertig fortzuführen, würde dadurch grundlegend infrage gestellt.

Hinzu kommt, dass qualifizierte Fachkräfte in der Regel Arbeitsverhältnisse mit einer verlässlichen Zukunftsperspektive suchen. Zeitlich auf ein oder zwei Jahre befristete Beschäftigungen sind deshalb deutlich weniger attraktiv und erschweren die Personalgewinnung erheblich. Darüber hinaus haben derartige befristete Arbeitsverträge auch erhebliche Auswirkungen auf die private Lebensplanung der Beschäftigten. Sie erschweren den Zugang zu Krediten, den Erwerb von Wohneigentum und andere langfristige finanzielle Verpflichtungen, die für die Gründung und Absicherung einer Familie von zentraler Bedeutung sind. Ein Finanzierungssystem, das diese Unsicherheiten dauerhaft erzeugt, gefährdet daher nicht nur die wirtschaftliche Stabilität der Trägerorganisationen, sondern ebenso die Attraktivität des gesamten Sektors als Arbeitgeber und damit letztlich die langfristige Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen.

7. Verfahren: Antrag, Dialog und Entscheidung

Die Einführung eines harmonisierten Verfahrens mit Antrag, Strategie- und Aktionsplan, Entscheidungsabsicht, Dialogphase und endgültiger Entscheidung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Besonders wichtig ist die vorgesehene Konzertierungsphase. Sie darf jedoch nicht zu einem rein formalen Schritt werden.

Die Organisationen müssen die Möglichkeit haben, nicht nur schriftlich zu reagieren, sondern echte inhaltliche Fragen mit der Regierung und der Verwaltung zu besprechen. Ein partnerschaftlicher Dialog bedeutet mehr als die Übermittlung einer Stellungnahme innerhalb einer Frist.

Problematisch ist aus unserer Sicht der vorgesehene Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung bis spätestens 31. Oktober. Für Organisationen mit Personalverantwortung kann dieser Zeitpunkt deutlich zu spät sein. Wenn eine negative Entscheidung oder eine erhebliche

Kürzung erst Ende Oktober feststeht (die Konsequenzen wurden in den vorangehenden Punkten bereits ausdrücklich erläutert). Die VoG trägt in diesem Fall allein das Risiko einer politischen oder haushalterischen Entscheidung, auf die sie keinen Einfluss hat.

Auch eine frühere Entscheidungsabsicht löst dieses Problem nur teilweise. Entscheidend ist, ab welchem Zeitpunkt eine Organisation tatsächlich mit ausreichender Sicherheit planen kann.

Wir schlagen daher vor, das Verfahren so zu gestalten, dass die Organisationen deutlich früher Planungssicherheit erhalten. Denkbar wäre etwa eine verbindliche Vorentscheidung oder eine ausreichend belastbare finanzielle Zusicherung vor Beginn der entscheidenden Haushaltsphase. Alternativ müsste bei späteren negativen Entscheidungen ausdrücklich geregelt werden, dass daraus entstehende Sozialpassiva übernommen werden.

Kurz gesagt: Wenn die öffentliche Hand spät entscheidet, darf das Risiko dieser späten Entscheidung nicht allein beim Träger landen.

8. Strategie- und Aktionsplan

Der Strategie- und Aktionsplan kann ein sinnvolles Instrument sein, wenn er wirklich der gemeinsamen Planung dient. Er darf jedoch nicht zu einem zusätzlichen Berichtsinstrument werden, das bestehende Dokumente lediglich verdoppelt.

Wir bitten daher darum, die künftige Vorlage gemeinsam mit den betroffenen Sektoren zu erarbeiten. Dabei sollten unterschiedliche Größen und Realitäten der Organisationen berücksichtigt werden. Für kleine VoGs braucht es vereinfachte Modelle.

9. Ressortdekret, Geschäftsführungsvertrag und parlamentarische Rechtssicherheit

Die Präsentation unterscheidet zwischen mehrjährigen Strukturzuschüssen, die auf einem Ressortdekret beruhen, und solchen, die nur auf Grundlage des Haushaltsordnungsdekrets gewährt werden.

Wir verstehen die Logik, dass ein Ressortdekret über das Haushaltsjahr hinaus gültig ist. Gleichzeitig bleibt die konkrete Finanzierung weiterhin an den jährlichen Haushalt gebunden. Deshalb bitten wir um eine klare Erläuterung, was genau mit der Aussage gemeint ist, dass die mehrjährige Zuschusszusicherung „garantiert“ sei.

Wenn die Summen über mehrere Jahre im Strategie- und Aktionsplan festgelegt werden, muss geklärt werden, welche rechtliche Wirkung diese Beträge haben. Können sie jährlich

einseitig angepasst werden? Sind sie politisch geplant oder rechtlich verbindlich? Was geschieht, wenn das Parlament in einem späteren Haushalt weniger Mittel vorsieht als im mehrjährigen Plan vorgesehen?

Diese Fragen sind nicht theoretisch. Sie entscheiden darüber, ob eine VoG Personal einstellen, Projekte aufbauen und Verantwortung übernehmen kann.

Grundsätzlich gilt: Je mehr von den Organisationen eine mehrjährige Planung erwartet wird, desto stärker muss auch die finanzielle Zusicherung sein.

10. Phase II: kein rein technischer Prozess

Nach unserem Verständnis wird Phase II der Reform die eigentliche inhaltliche Auseinandersetzung betreffen: Strukturzuschüsse, Geschäftsführungsverträge, sektorielle Besonderheiten und die künftige Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen.

Diese Phase muss zwingend gemeinsam mit den betroffenen Sektoren vorbereitet werden. Der gemeinsame technische Nenner des Zuschusswesens kann nur dann sinnvoll definiert werden, wenn die unterschiedlichen Realitäten der Ressorts und Organisationen ausreichend berücksichtigt werden.

Wir bitten daher darum, die Sektoren frühzeitig einzubinden und sensible Punkte nicht erst dann vorzulegen, wenn sie bereits weitgehend politisch entschieden oder in Dekretform gegossen sind. Gerade bei Fragen der Planungssicherheit, der Finanzierung, der Rücklagen, der Buchhaltung und der Geschäftsführungsverträge reicht eine rein schriftliche Konsultation nicht aus.

11. Standardisierung, Buchhaltung und Kontrollen

Standardisierung ist sinnvoll, wenn sie echte Vereinfachung bringt. Sie wird problematisch, wenn sie zu zusätzlichen Anforderungen führt, die nicht zur Realität der Organisationen passen.

Viele VoGs arbeiten mit standardisierten Buchhaltungsprogrammen und mit externen Buchhaltungs- oder Steuerbüros. Die künftigen Anforderungen der Verwaltung sollten sich an diesen bestehenden Systemen, Methoden und Logiken orientieren und nicht neue, abweichende Strukturen verlangen, die zusätzliche Kosten verursachen.

Wenn Kontrollen durchgeführt werden, sollte die Arbeit der externen Buchhaltungs- und Steuerbüros als wichtige Grundlage anerkannt werden. Auch die Unterlagen, die gemeinsam mit externen Buchhaltungsbüros aus den standardisierten Buchhaltungssoftware generiert

werden können, bilden die finanzielle Situation der Organisationen bereits heute in professioneller Form (und laut der belgischen Gesetzgebung) ab.

Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Organisationen. Eine kleine VoG darf nicht faktisch gezwungen werden, eine komplexe analytische Buchhaltung aufzubauen, nur weil dies für die Verwaltung übersichtlicher wäre. Denn für kleine VoGs sieht das Gesetz keine solche Buchhaltung vor. Das würde nicht Bürokratie abbauen, sondern Bürokratie verlagern.

12. ESF und Once-Only-Prinzip

Bei ESF-Projekten sollten die europäischen Vorgaben die Grundlage bilden. Zusätzliche Anforderungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sollten nur vorgesehen werden, wenn sie wirklich notwendig sind.

Außerdem sollte das Once-Only-Prinzip konsequent angewendet werden. Daten, die bereits im Rahmen europäischer Verfahren eingereicht wurden, sollten von der Deutschsprachigen Gemeinschaft genutzt werden können, ohne dass Organisationen dieselben Informationen erneut in einer anderen Form aufbereiten müssen.

Gerade im Bereich der digitalen Verwaltung sollte das Ziel sein, Doppelarbeit zu vermeiden. Digitalisierung ist nur dann eine Vereinfachung, wenn sie bestehende Informationen besser nutzt und nicht zusätzliche Eingabepflichten schafft.

13. Phase III: Weißbuch, elektronische Zuschussakte und Wissensmanagement

Die in Phase III vorgesehenen Instrumente – Weißbuch, elektronische Zuschussakte und internes Wissensmanagement – können aus unserer Sicht wertvoll sein.

Ein Weißbuch kann helfen, Verfahren, Begriffe und Zuständigkeiten verständlich zu erklären. Es sollte jedoch nicht nur ein internes Verwaltungsinstrument sein, sondern auch den Organisationen zur Verfügung stehen.

Die elektronische Zuschussakte kann sinnvoll sein, wenn sie Transparenz schafft, bestehende Informationen bündelt und den Austausch mit der Verwaltung vereinfacht. Sie darf aber nicht zu einem zusätzlichen System werden, das neben den bestehenden Buchhaltungs-, Berichts- und EU-Systemen geführt werden muss.

Auch hier gilt: Entscheidend ist nicht, ob ein Verfahren digital ist. Entscheidend ist, ob es einfacher wird.

14. Fazit

AnikoS und AGV329 unterstützen das Ziel, das Zuschusswesen verständlicher, einheitlicher und effizienter zu gestalten. In der vorgestellten Fassung erkennen wir mehrere konstruktive Ansätze: eine klarere Terminologie, Erleichterungen bei kleineren Zuschüssen, die weitere Möglichkeit von Geschäftsführungsverträgen, die ausdrückliche Konzertierungsphase sowie die geplanten Instrumente für mehr Transparenz und Wissensmanagement.

Für den Erfolg der Reform sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Punkte entscheidend:

sektorielle Varianten und verhältnismäßige Anforderungen, die der Vielfalt des nicht-kommerziellen Sektors und insbesondere der Realität kleiner Organisationen Rechnung tragen;

eine tatsächliche rechtliche und finanzielle Verbindlichkeit mehrjähriger Strukturzuschüsse sowie eine klare Regelung zum Umgang mit Sozialpassiva bei Kürzung oder Ende einer Bezuschussung;

ein Verfahren, das den Organisationen frühzeitig verbindliche Planungssicherheit gibt und das Risiko später politischer oder haushalterischer Entscheidungen nicht einseitig auf die Träger verlagert;

eine eindeutige Abgrenzung zwischen Ressortdekret, Geschäftsführungsvertrag, Strategie- und Aktionsplan sowie jährlichem Gewährungsbeschluss; der Strategie- und Aktionsplan muss gemeinsam mit den betroffenen Sektoren entwickelt werden und darf bestehende Nachweispflichten nicht verdoppeln;

ein anpassbarer Schwellenwert für Kleinstzuschüsse und flexible Auszahlungsmodalitäten, wenn die Art der bezuschussten Tätigkeit dies erfordert;

die konsequente Anwendung des Once-Only-Prinzips, die Vermeidung zusätzlicher Anforderungen bei ESF-Projekten und die Orientierung an bestehenden Buchhaltungsprogrammen sowie an der Arbeit externer Buchhaltungs- und Steuerbüros; auch digitale Instrumente müssen bestehende Informationen bündeln, statt zusätzliche parallele Systeme zu schaffen.

Phase II wird für diese Fragen entscheidend sein. Sie muss daher frühzeitig und gemeinsam mit den betroffenen Sektoren vorbereitet werden. Das gilt ebenso für die konkreten Dekrettexte und die Instrumente in Phase III.

Die Reform kann ein wichtiger Schritt sein. Sie wird aber nur dann erfolgreich sein, wenn sie den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten tatsächlich senkt, Planungssicherheit schafft und den partnerschaftlichen Dialog stärkt. Standardisierung darf nicht bedeuten, dass die Vielfalt des nicht-kommerziellen Sektors in ein zu enges Raster gedrückt wird. Wer von Organisationen mehrjährige Planung und Verantwortung erwartet, muss ihnen auch eine verlässliche finanzielle Grundlage bieten.

Wir stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung und halten es für notwendig, die nächsten Schritte gemeinsam mit den betroffenen Sektoren zu vertiefen.